

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Geschäftszeichen:
Wa-2012-701298/100-Mb/Poi

Bearbeiter: Mag. Hannes Mossbauer
Tel: (+43 732) 77 20-12292
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaften und Magistrate
als Wasserrechtsbehörden

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 13. August 2012

Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der ein Sanierungs- programm für Fließgewässer erlassen wird; Umsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund des Sanierungsprogrammes für Fließgewässer, LGBl. Nr. 95/2011, sind bis spätestens 22. Dezember 2013 die Sanierungsprojekte zur Herstellung der Durchgängigkeit in den prioritären Fließgewässern vorzulegen. Beiliegend übersende ich die in Zusammenarbeit mit den Amt sachverständigen erstellte Auflistung der erforderlichen Mindestinhalte eines Sanierungsprojektes zur Beachtung und allfälligen weiteren Verwendung für die Information von Anlagenbetreibern (Beilage 1).

Mit Beilage 2 erhalten sie für jene Fälle, in denen für bestehende Fischauftstiegshilfen die Ausnahmebestimmung von § 2 Abs. 2 des Sanierungsprogrammes in Anspruch genommen werden soll, eine Auflistung der erforderlichen Unterlagen für eine Begutachtung durch die Amt sachverständigen für Ökologie. Dazu weise ich auf Folgendes hin:

Der Wasserberechtigte muss, da er die Nachweispflicht hat, jedenfalls schlüssig und nachvollziehbar darlegen, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Sanierungspflicht gem. § 2 Abs.2 des Sanierungsprogrammes (d.h. i. W. Funktionsfähigkeit für die Leitfischarten) vorliegen. Eine bloß allgemein gehaltene Bezugnahme auf Bescheide und Verhandlungsschriften reicht nicht aus. Wenn ein Anbringen den formalen Voraussetzungen nicht entspricht, ist es nicht an die ASV weiterzuleiten sondern sofort zur Verbesserung zurückzustellen. Falls der Verbesserungsauftrag fruchtlos ist, ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Sanierungspflicht nicht vorliegen. Bei positiver Begutachtung ist, im Sinn der Rechtssicherheit und Klarheit, ein Feststellungsbescheid zu erlassen.

Da die Unterlagen gem. 1. - 3. und 5. bei der Behörde vorliegen, sind sie nicht dem Betreiber abzuverlangen. Es reicht, wenn sie den ASV zur Begutachtung von der Behörde zu Verfügung gestellt werden. Im Sinn einer zweckmäßigen und raschen Bearbeitung ist aber im Regelfall von der Übersendung ganzer Akten an die ASV abzusehen.

Informationen über geeignete Projektanten für Sanierungsprojekte kann man unter anderem bei der Wirtschaftskammer (www.wko.at), der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (www.aikammeros.org) und beim Verein Kleinwasserkraft Österreich (www.kleinwasserkraft.at) bekommen.

Für Rückfragen bei Unklarheiten stehe ich gerne zur Verfügung.

Beilagen:

Erght abschriftlich zur Information an:

1. Büro LR Anschober, Promenade 37, 4021 Linz
2. Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
3. Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft, Gruppe Gewässerschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
5. Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft, Gruppe Wasserwirtschaftliche Planung, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag

Mag. Hannes Mossbauer

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.

Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: www.ooevg.at)